Novellierung der Straßenverkehrsordnung

Vortrag von

Herrn Hans-Jürgen Drechsler

Geschäftsführer BRV

zum 12. Round Table Reifentechnik am 23.03.2006 in Poing

Inhaltsverzeichnis

- Neufassung des § 2 Abs. 3a StVO
- Zweck der Novellierung des § 2 Abs. 3a StVO
- Besteht nach der Änderung jetzt „Winterreifenpflicht“?
- Was genau heißt„geeignete Bereifung“?
  - Wann ist welche Bereifung „geeignet“?
  - Definitionen für Winterreifen
  - „Geeignete Bereifung“ im PKW- und LIKW-Bereich
  - „Geeignete Bereifung“ im Nutzfahrzeugbereich
  - Empfehlung einer Mindestprofiltiefe
- Bußgelder
- Versicherungsschutz
  - Eventuelle Konsequenzen bei nicht geeigneter Bereifung bei Unfällen
  - Einstufung der nicht „geeigneten Bereifung“ als „grob fahrlässig“
- Fazit

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
BRV

Neufassung des § 2 Abs. 3a StVO

- **Am 21. Dezember wurde die Neufassung des Artikels 2 Abs. 3a StVO vom Bundesrat verabschiedet, die am 01. Mai 2006 in Kraft treten soll:**
- "Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage. Wer ein kennzeichnungspflichtiges Fahrzeug mit gefährlichen Gütern führt, muss bei einer Sichtweite unter 50 m, bei Schneeglätte oder Glatteis jede Gefährdung anderer ausschließen und wenn nötig, den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufsuchen."

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Zweck der Novellierung des § 2 Abs. 3a StVO

- **Zweck der Neufassung der StVO ist es, die bereits nach den bisher geltenden Vorschriften bestehende Pflicht zur Anpassung der Ausrüstung von Kraftfahrzeugen an die Wetterverhältnisse hervorzuheben.**
- **Den Verkehrsteilnehmern soll verdeutlicht werden, dass bei unzureichender Ausrüstung auf die Teilnahme am öffentlichen Verkehr verzichtet werden muss.**

  => Der Gesetzgeber möchte damit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Straßen der Bundesrepublik erreichen.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Besteht nach der Änderung jetzt „Winterreifenpflicht“?

- Zunächst ist einmal festzuhalten, dass der Gesetzgeber nicht - zumindest nicht wörtlich - eine „Pflicht zum Winterreifen“normiert.
- Dies liegt u.a. daran, dass die Straßenverkehrsordnung keine Regelung dazu trifft, was ein Winterreifen (im Sinne des Gesetzgebers) ist.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Was genau heißt „geeignete Bereifung“?

- **Eine „geeignete Bereifung“ wird sich in etwa so definieren lassen, als eine Bereifung, die den aktuellen Wetterverhältnissen in der Form angepasst ist, als durch sie eine bestmögliche Verkehrssicherheit - gemessen an den typischerweise zu erwartenden Straßenverhältnissen und der sich hieraus ergebenden Verkehrssituationen und -risken - gewährleistet wird.**

=> Stellt sich die Frage:

Wann ist welche Bereifung „geeignet“?

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Wann ist welche Bereifung „geeignet“?(1)

- In der Regel wird man jahreszeitbedingt davon ausgehen können, dass in den Spätherbst- und Wintermonaten das Aufziehen von Winterreifen als „geeignete Bereifung“ anzusehen ist.
- Im Gegenzug hierzu dürfte in den übrigen Monaten des Jahres eine Sommerbereifung angezeigt sein.
- Möglich ist auch, dass in Regionen Deutschlands, die nur in kleinem Umfang von Wintereinbrüchen betroffen sind, das Aufziehen von Allwetterreifen, vertretbar sein wird.
- Zweifelhaft erscheint, ob nach der Umrüstung auf Sommerreifen (bspw. Ende April) aus Anlass eines (u.U. nur kurzfristigen) angekündigten Wettereinbruchs ein erneutes Umrüsten auf Winterreifen zu erwarten ist.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Wann ist welche Bereifung „geeignet“?(2)

- **Der vom Gesetzgeber gewählte Begriff „ Geeignetheit“ stellt einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff dar.**
- **Hier wird nicht an eindeutige und klare Anhaltspunkte geknüpft, sondern Spielraum dergestalt eingeräumt, dass die Wahl der Bereifung nach Sommer-, Allwetter- oder Winterreifen frei bleibt und für den Einzelfall jeweils entschieden werden muss, ob die dann jeweils festgestellte aufgezogene Bereifung auch tatsächlich als den Wetterverhältnissen angepasst angesehen werden kann.**

=> Der Verbraucher muss sich darüber im klaren sein, dass eine nicht den Wetterverhältnissen angepasste Reifenwahl eventuell erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Definitionen für Winterreifen (1)

- **Wetterverhältnisse, hier (extreme) winterliche Straßenverhältnisse = Schneematsch, Schnee und Eis (glatte Fahrbahnen durch...)**

- **Geeignete Bereifung (für winterliche Straßenverhältnisse) = Winterreifen**

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Definitionen für Winterreifen (2)

- **Winterreifen = nach UN-ECE-Regelungen (ECE-R 30 und 54), EG-Richtlinien (Richtlinie 92/23 EWG) und StVZO (§36) definieren sich Winterreifen über die Kennzeichnung M+S (M&S, M.S.), dies gilt auch für so genannte Ganzjahres- oder Allwetter-Reifen, die so gekennzeichnet sind**
  - **eine (nützliche) und zusätzliche Verbraucherinformation stellt die zusätzliche Kennzeichnung mit dem "Schneeflockensymbol" (zusätzlich zur M+S-Kennzeichnung) dar, die die Wintereigenschaften dieser Reifen über einen entsprechenden Test bescheinigen**
  - **darüber hinaus kann sich der interessierte Verbraucher jederzeit über die Ergebnisse permanenter unabhängiger Tests vom Winterreifen informieren – z.B. der Stiftung Warentest, des ADAC oder von Motorfachzeitschriften**

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

„Geeignete Bereifung“ im PKW- und LIKW-Bereich

- Im Pkw- und LIkw-Bereich (einschließlich Off Road und Caravan) besteht Übereinstimmung, dass unter “geeigneter Bereifung” für “winterliche Straßenverhältnisse” die Montage von Winterreifen auf allen 4 Achspositionen (möglichst gleiches Fabrikat, gleiche Profilausführung und gleiche Last- und Geschwindigkeitsindices) zu verstehen ist, bei Einhaltung einer Mindestprofiltiefe von 4 mm (unterhalb 4mm verlieren Winterreifen zunehmend ihre primären Wintereigenschaften).

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

„Geeignete Bereifung“ im Nutzfahrzeugbereich (1)

- Im Nutzfahrzeugbereich (Lkw und Busse) muss diese Frage – Zuordnung von Winterreifen auf die einzelnen Achspositionen – wesentlich differenzierter beantwortet werden, ggf. auch die der empfohlenen Mindestprofiltiefe.
- Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich Lkw-Reifen aufgrund ihrer konstruktiven und mischungstechnischen Merkmale (z.B. wesentlich höherer Anteil von Naturkautschuk) generell besser für den Einsatz bei “winterlichen Straßenverhältnissen” eignen.

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Geeignete Bereifung“ im Nutzfahrzeugbereich (2)

- Darüber hinaus ist im Nutzfahrzeugbereich nach den einzelnen Einsatzarten zu unterscheiden und nach jeweiliger Achsposition - Lenksache, Antriebsachse und Nachlaufachse; z.B. in:
- 1. Nutzfahrzeug-/Lkw-Reifen
- 1.A - nationaler und internationaler Fernverkehr (Long Distanc)
- 1.B - kombinierter Fern- und Verteilerverkehr (Regional Traffic)
- 1.C - innerstädtischer-/Nahverkehr (Urban Traffic)
- 1.D - Baustellenverkehr (Construction)
- 1.E - reiner Geländeeinsatz (Off Road)
-
- 2. Omnibus-/Lkw-Reifen
- 2.A - nationaler u. internationaler Fernverkehr
- 2.B - kombinierter Fern- und Verteilerverkehr
- 2.C - innerstädtischer-/Nahverkehr

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Empfehlung einer Mindestprofiltiefe

- **Der BRV ist dazu seit über einem Jahr mit den Reifenherstellern (wdk) in Kontakt, um dazu – einschließlich der hier zu empfehlenden Mindestprofiltiefe – eine, im Sinne der zu erreichenden Verkehrssicherheit bei "winterlichen Straßenverhältnissen", technisch verifizierbare und wirtschaftlich vertretbare Winterreifen-Einsatzempfehlung für den Nutzfahrzeugbereich herauszugeben, die Anfang 2006 seitens des wdk vorliegen soll und die dann auch mit den maßgeblichen Automobilherstellern abgestimmt werden sollte.**

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Bußgelder

- Wer gegen die Pflicht zur ordentlichen Bereifung verstößt, muss mindestens mit einem Verwarngeld von 20,00 Euro rechnen.

- Vorgesehen ist gar eine Geldbuße von 40,00 Euro, wenn eine Gefährdung gegeben ist. In diesem Fall erfolgt darüber hinaus auch die Eintragung eines Punktes in das Verkehrszentralregister.

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Versicherungsschutz

- **Die Neufassung der StVO wird zwar keine wesentlichen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben, allerdings sind verschiedene Fallkonstellationen denkbar, bei denen hinsichtlich Haftung und Deckung genauer hingeschaut werden wird. Dies lässt sich insbesondere am Beispiel der Verwendung von Winterreifen darstellen.**
- **Die KFZ-Haftpflichtversicherung greift grundsätzlich auch in den Fällen, in denen der Verkehrsteilnehmer trotz entsprechender winterlicher Wetterverhältnisse keine Winterreifen verwendet hat.**

  => <u>Allerdings bestimmen sich die Haftungsanteile der in einen Unfall verwickelten Verkehrsteilnehmer nach den Verursachungsbeiträgen</u>

center of competence
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Eventuelle Konsequenzen bei nicht „geeigneter Bereifung“ bei Unfällen

- Im Falle eines unverschuldeten Verkehrsunfalls muss der Verbraucher damit rechnen, dass die in Anspruch zu nehmende gegnerische Haftpflichtversicherung den Einwand der Mithaft - zumindest aus der Betriebsgefahr - erheben wird, mit der Folge, dass der Schaden u.U. nur zu 70 - 80% erstattet wird.
- Hieran anknüpfend kann der Unfall verursachende weitere Unfallbeteiligte seinen Schaden entsprechend zu 20-30% von der KFZ - Haftpflichtversicherung ersetzt verlangen, die hinter dem Fahrer des mit nicht angepasster Bereifung fahrenden KFZ steht.
- Dies zöge eine entsprechende Höherstufung der Schadenfreiheitsklasse nach sich.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Einstufung der nicht „geeigneten Bereifung“ als „grob fahrlässig“

- **In Betracht käme auch eine Einstufung der nicht angemessenen Bereifung als „grob fahrlässig“ - ähnlich einem Rotlichtverstoß.**
- **In Falle, dass ein Unfall grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, kann die Vollkaskoversicherung ihre Eintrittspflicht verweigern.**

=> Mit der Hervorhebung der Verpflichtung zu geeigneter Bereifung durch die neue StVO werden die Anforderungen an den Versicherungsnehmer voraussichtlich höher.

center of competence
BRV Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Fazit

- Als Fazit ist festzuhalten, dass dem Verbraucher dringend zu empfehlen ist, sich mit dem Thema „geeignete Bereifung“ und damit zwangsläufig mit dem Thema „Winterreifen“ zu beschäftigen.
- Letztendlich - so die Prognose für die Zukunft - wird die Pflicht zur Anpassung der Bereifung an die Witterungsverhältnisse sich sicherlich als „Winterreifenpflicht“ erweisen.

=> Unabhängig davon sollte der Verkehrsteilnehmer allein zum eignen Schutz auf die Verwendung geeigneter Bereifung bedacht sein.

center of competence
BRV
Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V.

Vielen Dank für Ihre

Aufmerksamkeit!

center of competence
BRV
Bundesverband
Reifenhandel
und Vulkaniseur-
Handwerk e.V.